

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt dem

**Wiederaufarbeitungsanlage,  
Rückbau- und Entsorgungs-GmbH**

**- Antragstellerin -**

folgenden

**Bescheid Nr. E 06/2008**

**A. Tenor**

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der Wiederaufarbeitungsanlage, Rückbau- und Entsorgungs-GmbH die uneingeschränkte Freigabe für folgende Stoffströme

- Metallschrott ,
- Nichtmetalle,
- Beton,
- geschredderte Elektrokabel,
- Bauschutt,
- Bodenaushub,
- brennbare Abfälle,
- Schüttgüter aus homogenem Material,
- Flüssigkeiten und
- Mischungen aus den o.g. Stoffströmen

unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die uneingeschränkt freizugebenden Materialien sind die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Oberflächenkontami-

nation der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und B der Strahlenschutzverordnung.

Für den uneingeschränkt freizugebenden Bauschutt und Bodenaushub sind die Werte der spezifischen Aktivität der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten, soweit die zu erwartende Masse im Kalenderjahr mehr als 1000 Tonnen beträgt. Ansonsten sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung heranzuziehen. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil F der Strahlenschutzverordnung.

Die Zulassung von größeren Mittelungsgrößen als den in Anlage IV der Strahlenschutzverordnung genannten erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Unterlagen im Einzelfall.

Abweichend von § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung kann die Buchführung bzgl. der spezifischen Aktivität auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor erfolgen.

Radioaktive Stoffe, für die die Einhaltung der Freigabewerte messtechnisch nachgewiesen aber noch keine Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung getroffen wurde, können in kontaminationsfreien Bereichen zwischengelagert werden, ohne dass hierfür eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung für den Umgang erforderlich ist.

## **B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums zur Übernahme des jeweiligen Bereichs des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH bekannt gegeben wird.

2. Vor jeder geplanten Abweichung von den Festlegungen der diesem Bescheid zu Grunde gelegten Antragsunterlagen ist das Umweltministerium und der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige rechtzeitig schriftlich zu informieren.
3. Soll Bauschutt oder Bodenaushub auf Grundlage der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 der Strahlenschutzverordnung freigemessen werden, so ist für das jeweilige Kalenderjahr eine prospektive Abschätzung der zu erwartenden Masse dieser Stoffe vorzunehmen. Hierbei sind ggf. weitere Freigabebescheide nach § 29 StrlSchV, die der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH erteilt wurden, zu berücksichtigen. Die Abschätzung ist dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen schriftlich zukommen zu lassen.
4. Für die Zulassung größerer Mittelungsgrößen sind im Rahmen der Chargenanmeldung insbesondere Angaben über
  - die Größe der von der Strahlenschutzverordnung abweichende Mittelungsgröße,
  - die relative Standardabweichung einschl. der messtechnischen Randbedingungen und des Stichprobenumfangs zur Ermittlung der relativen Standardabweichung sowie
  - die Art und die Ergebnisse der Stichprobenmessungen zur Ermittlung der relativen Standardabweichungzu machen.
5. Zur Berücksichtigung der für die Zulassung größerer Mittelungsgrößen erforderlichen Verfahrensbeteiligungen und Haltepunkte (Prüfvermerk des zugezogenen Sachverständigen, Zulassung durch das Umweltministerium) ist ein Formblatt zu erstellen, das sowohl diese Haltepunkte einschl. der entsprechenden Eintragungsmöglichkeiten der beteiligten Institutionen berücksichtigt als auch eine Übersicht über die unter Nebenbestimmung 1 erforderlichen Angaben enthält. Dieses Formblatt ist mit dem zugezogenen Sachverständigen und dem Umweltministerium vor der erstmaligen Anwendung zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Das Formblatt ist entsprechend der Nebenbestimmung 1 im

Rahmen der Chargenanmeldung vorzulegen und nach Abschluss des Zulassungsverfahrens der jeweiligen Chargendokumentation beizufügen.

6. Werden durch Instandhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen die Grundeigenschaften nachfolgend genannter Messgeräte gegenüber dem Vorzustand verändert, so hat vor Wiederinbetriebnahme dieser Messgeräte eine Funktionsprüfung unter Beteiligung des Sachverständigen zu erfolgen. Unter diese Regelung fallen Freimessanlagen bzw. -kammern und In-situ-Gammaspektrometrie-Messgeräte.
7. Bevor unkollimierte Freimessungen mit dem In-situ-Gamma-Spektrometer durchgeführt werden, ist eine Beschreibung der Vorgehensweise zu erstellen. Die Beschreibung ist dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
8. Vor Beginn der Freimessungen mit Hilfe der In-situ-Gamma-Spektrometrie sind Formblätter zu erstellen, in denen alle qualitätsrelevanten Daten, die das Messergebnis der In-situ-Gamma-Spektrometriemessung beeinflussen können, eingetragen werden. Die Formblätter sind dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
9. Bei der Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen an den  $\alpha$ - $\beta$ -Aktivitätsmessplätzen, die für Freimessungen eingesetzt werden, ist im Rahmen des in Teil 6 der Messvorschrift beschriebenen Umfangs einmal jährlich der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige zu beteiligen. Die Termine sind rechtzeitig mit dem Sachverständigen abzustimmen.
10. Wiederkehrende Prüfungen, bei denen die Beteiligung des vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen vorgesehen ist, dürfen nur nach vorher erstellten und vom zugezogenen Sachverständigen geprüften Prüfanweisungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sowie die aufgrund festgestellter Mängel eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Ergeben sich Erkenntnisse, die eine Änderung des Prüfumfanges, der Prüf Fristen, der Prüfmethode oder sonstiger Festlegungen erfordern, so sind

die betroffenen Prüfanweisungen entsprechend fortzuschreiben.

11. Die geplanten Termine der Freimessungen sind dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen rechtzeitig mitzuteilen.
12. Sollte der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 8.4.2009 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe der Stoffe oder Gegenstände an Dritte erfolgen.
13. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

### **C. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 620,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

### **D. Gründe**

1. Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH hat im Rahmen der Übernahme verschiedener Stilllegungsprojekte des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH mit Schreiben vom 27.11.2008 beantragt, verschiedene Stoffströme uneingeschränkt freigeben zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Stellungnahme (MAN-ETS3-04-0413) des TÜV ET vom 14.7.2004, übersandt mit Schreiben (MAN-ETP3-04-0879) vom 21.7.2004;
  - Strahlenschutzanweisung für die Freigabe nach § 29 StrlSchV, Stand: 11.11.2008 (WAK/8180/PA W391.007.8/--);
  - Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV, Stand: 7.11.2008 (WAK/8180/GAW382.781.9/--);
  - Formblatt zur Zulassung von Mittelungsgrößen, die von den Vorgaben der Anlage IV StrlSchV abweichen (WAK/8180/SAW382.784.0/--);
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4, 5 und 6 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist.
  3. Die Zulassung größerer Mittelungsgrößen erfolgt im Anforderungsfall verfahrensbegleitend. In Baden-Württemberg wurde für die Zulassung größerer als die in Anlage IV der Strahlenschutzverordnung genannten Mittelungsgrößen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen das de-minimis-Konzept auch weiterhin grundsätzlich gewährleistet ist. Da einzelne Randbedingungen erst im Rahmen des Verfahrensablauf bestimmt werden können (z.B. die Größe der Mittelungsfläche), wurden per Auflage entsprechende Festlegungen getroffen und Verfahrensschritte festgeschrieben, die u.a. die erforderlichen Verfahrensbeteiligungen und Haltepunkte regeln.
  4. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von den Buchführungspflichten nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung bzgl. der spezifischen Aktivität abzuweichen und die Buch-

führung auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor durchzuführen. Hierdurch wird die Buchführung übersichtlicher, die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet.

5. Es wurde gestattet, dass radioaktive Stoffe, für die die Einhaltung der Freigabewerte messtechnisch nachgewiesen aber noch keine Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Abs. 3 StrlSchV getroffen wurde, in kontaminationsfreien Bereichen zwischengelagert werden können, ohne dass hierfür eine strahlenschutzrechtliche (Umgangs-)Genehmigung erforderlich ist. Dies ist zweckmäßig und gerechtfertigt, da für die Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung nur noch der formale Akt der Feststellung der Übereinstimmung im Sinne des Strahlenschutzes fehlt, der Nachweis der Einhaltung der Freigabewerte messtechnisch aber schon erbracht wurde. Der Strahlenschutz ist durch diese Vorgehensweise auch weiterhin gewährleistet.
6. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
7. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührgesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

## F. Hinweise

1. Das Verfahren bzgl. der erforderlichen Zustimmung zu Änderungen von Unterlagen gemäß Auflage 1, Abschnitt B, wird vom Umweltministerium – soweit das landeseinheitliche Änderungsverfahren (LEÄV) nicht zur Anwendung kommt – im Einzelfall festgelegt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom 8.4.2008 zugezogen.

gez. [REDACTED]

